

Stand: Oktober 2019

Allgemeine Informationen zur Durchführung des Praktischen Jahres

Bitte achten Sie bei Buchung im PJ-Portal darauf, dass die Studienordnung, nach der Sie studieren, bindend ist.

Inhalt

1. Ziele der PJ-Ausbildung.....	1
2. Gliederung des PJs.....	2
3. Wer ist meine Ansprechpartnerin?	2
4. Anmeldung	2
5. Kliniken und Lehrkrankenhäuser.....	2
6. Fristen.....	2
7. Mobilität im PJ – Tertiare in anderen Bundesländern	3
8. PJ im Ausland.....	3
9. Wie gehe ich vor, wenn ich ins Ausland möchte?	3
10. Splitten der Tertiare.....	4
11. Wahlfächer außerhalb der Einrichtungen der CAU.....	4
12. Wie erfahre ich, wo ich am ersten Tag sein muss?	5
13. „Kitteltaschenhefte“ (Logbücher).....	5
14. PJ in Teilzeit	5
15. Schwangerschaft	5
16. Unterbrechung des PJs wegen Krankheit oder Schwangerschaft	5
17. Versicherung.....	6
18. Anerkennung des PJs.....	6
19. Feiertage und Fehlzeiten	7

1. Ziele der PJ-Ausbildung

Während der Ausbildung [...], in deren Mittelpunkt die Ausbildung am Patienten steht, sollen die Studierenden die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern. Sie sollen lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Zu diesem Zweck sollen sie entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen durchführen. (ÄAppO, §3, Absatz 4) Die Universität erstellt einen Ausbildungsplan (Logbuch), nach dem die Ausbildung [...] durchzuführen ist. (ÄAppO, §3, Absatz 1a)

Die Lehr- und Lernziele des PJs werden durch die Medizinische Fakultät bestimmt und sind in den „Kitteltaschenheften“ (Logbüchern) festgelegt. Durch die Kitteltaschenhefte wird die Durchführung der vorgesehenen Tätigkeiten innerhalb des jeweiligen Tertials dokumentiert. Die PJ-Ausbildung ist ebenfalls in §§10 und 11 der Studienordnung (2003) sowie in §§18 und 19 der Studienordnung (2016) festgeschrieben.

2. Gliederung des PJs

Das Praktische Jahr nach [...] findet nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung statt. Es beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November. Die Ausbildung gliedert sich in Ausbildungsabschnitte von je 16 Wochen in Innere Medizin, Chirurgie und einem Wahlfach (ÄAppO §3, Absatz 1).

3. Wer ist meine Ansprechpartnerin?

Für die Mai-Verteilung wenden Sie sich bitte an Frau Schneeberg, für die November-Verteilung an Frau Paulsen. Sie erreichen beide Ansprechpartnerinnen unter der E-Mail Adresse pj@medizin.uni-kiel.de

Bitte geben Sie in Ihren E-Mails grundsätzlich den Zeitraum Ihrer Verteilung an!

4. Anmeldung

Die Anmeldung zum PJ findet über das PJ-Portal (www.pj-portal.de) statt. Die Registrierung im Portal muss mit der stu-Mail Adresse erfolgen.

5. Kliniken und Lehrkrankenhäuser

Der Medizinischen Fakultät der CAU zu Kiel ist wichtig, den Studierenden eine möglichst große Bandbreite der medizinischen Ausbildung zugänglich zu machen. Daher sind in der Studienordnung (2003 und 2016) Regelungen zur Ausbildung an Universitätskliniken und Akademischen Lehrkrankenhäusern bzw. Lehrpraxen festgeschrieben. Die Studienordnung, nach der Sie studieren, ist bindend.

6. Fristen

Sie haben bis 5 Wochen vor Tertialbeginn die Möglichkeit ihren Platz über das PJ-Portal zu tauschen. Bei Kliniken und Lehrkrankenhäusern von Fakultäten, die nicht am PJ-Portal

teilnehmen, wenden Sie sich bitte zur Befürwortung an die jeweilige Ansprechpartnerin im Studiendekanat.

Wenn Sie den Platz zugesagt haben, müssen Sie im PJ-Portal den Platzhalter „Inland/Ausland“ für Ihr Tertial an einer nicht teilnehmenden Fakultät zu verwenden. **Wenn die Änderung nicht innerhalb der Fristen vorgenommen wurde, muss der im PJ-Portal gebuchte Platz angetreten werden!** Informationen dazu finden Sie auf der Homepage der Medizinischen Fakultät im Merkblatt „Das PJ im PJ-Portal buchen“.

Grundsätzlich gilt: Ist die Frist verstrichen, besteht keine Möglichkeit mehr auf einen Wechsel.

7. Mobilität im PJ – Tertiale in anderen Bundesländern

Es besteht die Möglichkeit, Tertiale an Universitätskliniken oder Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland abzuleisten. Verbringen Sie ein Tertial an einer Klinik, die Sie über das PJ-Portal buchen konnten, muss keine Befürwortung über das Dekanat eingeholt werden.

Bei Kliniken und Lehrkrankenhäusern von Fakultäten, die nicht am PJ-Portal teilnehmen, wenden Sie sich bitte zur Befürwortung an die jeweilige Ansprechpartnerin im Studiendekanat. Für die Befürwortung benötigen Sie eine offizielle Bestätigung des Platzes durch die Universität, zu der die Universitätsklinik/ das Krankenhaus gehört. **Direkte Bewerbungen bei den Kliniken sind unzulässig und werden nicht befürwortet! Die Befürwortung muss fristgerecht und vor Antritt des Tertials vorliegen.** Bitte beachten Sie hierzu auch die Studienordnung.

8. PJ im Ausland

Sie haben die Möglichkeit ein Tertial im Ausland abzuleisten. **Die Ableistung eines weiteren Auslandstertials ist nicht möglich.**

Bitte kümmern Sie sich rechtzeitig um Ihren Auslandsaufenthalt. Teilweise dauert es, bis Sie aus Ihren Wunschuniversitäten Rückmeldungen bekommen.

Bitte beachten Sie bei der Vorbereitung, dass es **für** die Fächer **Chirurgie, Innere Medizin** und das **Wahlfach Radiologie Rotationsvorgaben** gibt. Diese finden Sie auf der Homepage der Medizinischen Fakultät in der Liste der Auslandskrankenhäuser unter dem Unterpunkt „Allgemeine Hinweise der Fakultät“ (<http://www.medizin.uni-kiel.de/de/studium/medizin/liste-der-auslandskrankenhaeuser>)

9. Wie gehe ich vor, wenn ich ins Ausland möchte?

Ist das Krankenhaus inkl. der Fachrichtung bereits in der Liste der Ausländischen Krankenhäuser auf unserer Homepage zu finden, beantragen Sie eine Befürwortung bei der jeweiligen Ansprechpartnerin im Studiendekanat. Dazu reichen Sie bitte die offizielle Einladung der Universität / der Klinik ein.

Ist das Krankenhaus bzw. die Fachrichtung in ihrem Wunschkrankenhaus noch nicht in der Liste vermerkt, benötigen Sie im Vorfeld eine Äquivalenzbescheinigung. Dazu reichen Sie bitte

die geforderten Informationen ein, die Sie auf dem Merkblatt zur Äquivalenzbescheinigung auf der Homepage der Medizinischen Fakultät finden. Angaben auf anderen Sprachen als Englisch und Deutsch müssen übersetzt werden!

Sobald die Informationen vom Studiendekanat geprüft wurden, erhalten Sie ein Dokument, das vom jeweiligen Klinikdirektor am UKSH unterschrieben werden muss. Dazu müssen Sie die Informationen zur Klinik ebenfalls an den Direktor weiterleiten. Sobald die Äquivalenzbescheinigung unterzeichnet ist, kann nach Einreichung der offiziellen Einladung im Studiendekanat eine Befürwortung ausgestellt werden.

Sowohl bei bereits vorliegender Äquivalenz, als auch bei Antrag auf eine Äquivalenzbescheinigung, müssen Sie nach Erhalt der Befürwortung beim Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein, Abteilung Gesundheitsschutz (Landesprüfungsamt) einen offiziellen Antrag auf Genehmigung des Auslandstertials stellen. Dazu reichen Sie mit dem Antrag die Befürwortung beim Landesprüfungsamt ein. Bitte beachten Sie, dass im Landesprüfungsamt eine Bearbeitungsgebühr anfällt. **Erst wenn die Genehmigung des Landesprüfungsamtes vorliegt, dürfen Sie ihr Tertial im Ausland antreten** (AÄppO, §§ 3 und 4, §§10 und 11 Studienordnung 2003, §§ 18 und 19 Studienordnung 2016). Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Sowohl die Befürwortung des Dekanats als auch die Genehmigung des Landesprüfungsamtes müssen fristgerecht vor Tertialbeginn vorliegen.

Auch bei einem Auslandsaufenthalt gilt, dass Sie Ihren Platz nur bis 5 Wochen vor Tertialbeginn tauschen können. Auch hier gilt: nach Bestätigung des Landesprüfungsamtes müssen Sie den Platzhalter „Ausland“ für das Tertial angeben. **Wenn die Änderung nicht innerhalb der Fristen vorgenommen wurde, muss der im PJ-Portal gebuchte Platz angetreten werden!** (Siehe „Fristen“) Außerdem ist zu beachten, dass ein Tertial an einem ausländischen Universitätsklinikum **nicht** das Tertial an einem deutschen Universitätsklinikum ersetzt.

10. Splitten der Tertiale

Ein Splitten des Auslandstertials ist möglich. Bitte beachten Sie die unter „Wie gehe ich vor, wenn ich ins Ausland möchte?“ genannten Punkte. Auch ein Split muss über das Portal angegeben werden.

Bei einer Teilung des Tertials können keine Fehltage genommen werden. Achtung! Auch Krankheitstage gelten als Fehltage! Bitte denken Sie bei ihrer Planung bei einem gesplitteten Auslandstertial auch an ggf. anfallende Reisetage. Außerdem ist es nicht möglich, die Fachrichtung innerhalb des Tertials zu ändern.

11. Wahlfächer außerhalb der Einrichtungen der CAU

Als Wahlfach können nur Fächer belegt werden, die auch an den Kliniken und Akademischen Lehrkrankenhäusern / Lehrpraxen der CAU angeboten werden. Ausnahmen sind nicht möglich.

12. Wie erfahre ich, wo ich am ersten Tag sein muss?

Die Kliniken und Akademischen Lehrkrankenhäuser erhalten 5 Wochen vor Tertialbeginn die Information, wer das Tertial bei Ihnen verbringt. In der Regel setzen sich die Sekretariate oder PJ-Beauftragten dann kurz vor Beginn des Tertials mit Ihnen in Verbindung.

Wenn Sie ihr Tertial am UKSH, Campus Kiel verbringen, erhalten Sie zusätzlich rechtzeitig vor Tertialbeginn eine Information vom Studiendekanat mit Dingen, die vor Antritt des Tertial erledigt werden müssen (Bekleidungsschein abholen, Dienstausweis beantragen usw.)

13. „Kitteltaschenhefte“ (Logbücher)

Wenn Sie ihr Tertial am UKSH, Campus Kiel oder einem Akademischen Lehrkrankenhaus / Lehrpraxis der CAU zu Kiel ableisten, erhalten Sie das „Kitteltaschenheft“ vor Ort.

Verbringen Sie ihr Tertial in einem anderen Bundesland, erhalten Sie das „Kitteltaschenheft“ der Universität, zu der das Krankenhaus gehört. Die Krankenhäuser sind zur Ausgabe der Hefte verpflichtet (ÄAppO §3, Absatz 1(a)).

Im Ausland werden keine „Kitteltaschenhefte“ ausgegeben. Sie müssen in diesem Tertial auch kein Heft führen.

14. PJ in Teilzeit

Die Ausbildung [...] kann in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden. Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend. (ÄAppO §3, Absatz 1) Ein Wechsel des Zeitmodells zwischen den einzelnen Tertialen ist nicht möglich. Wenn Sie ihr PJ in Teilzeit absolvieren möchten, setzen Sie sich bitte frühzeitig mit der jeweiligen Ansprechpartnerin im Studiendekanat in Verbindung.

15. Schwangerschaft

Seit dem 01.01.2018 gilt das Mutterschutzgesetz auch für Schülerinnen und Studentinnen. Sie sind nun verpflichtet, die Schwangerschaft im Dekanat zu melden. Bitte wenden Sie sich an Frau Buddingh (buddingh.dekanat@med.uni-kiel.de). Bitte beachten Sie, dass Sie innerhalb der gesetzlichen Schutzfristen nicht am PJ teilnehmen dürfen, außer Sie geben dazu eine Erklärung im Dekanat ab. Auch dazu berät Sie Frau Buddingh gern.

Sie haben auch die Möglichkeit, das PJ zu unterbrechen. (ÄAppO 3, Absatz 3) Hierzu müssen Sie einen formlosen Antrag beim Landesprüfungsamt mit der Angabe des Grundes der Unterbrechung stellen.

Eine weitere Möglichkeit ist das PJ in einem Teilzeitmodell fortzuführen. Die Mitarbeiterinnen im Studiendekanat sind für Fragen ansprechbar und unterstützen Sie gern.

16. Unterbrechung des PJs wegen Krankheit oder Schwangerschaft

Im Krankheitsfall oder bei Schwangerschaft haben Sie die Möglichkeit das PJ zu unterbrechen. (ÄAppO 3, Absatz 3) Hierzu müssen Sie einen formlosen Antrag beim Landesprüfungsamt mit der Angabe des Grundes der Unterbrechung stellen.

Bitte beachten Sie, dass eine Doktorarbeit und wirtschaftliche Gründe in der Regel nicht als Grund einer Unterbrechung anerkannt werden.

Wichtig zu wissen: Müssen Sie ihr PJ in einem bereits laufenden Tertial unterbrechen, können Ihnen bereits abgeleistete Teilleistungen anerkannt werden. Sie müssen dafür jedoch bereits mindestens 8 Wochen abgeleistet haben. Die Leistungen unter 8 Wochen und über 8 Wochen, aber unter 16 Wochen müssen nach Wiederaufnahme nachgeholt werden.

Bitte denken Sie bei Unterbrechung daran, die Mitarbeiterinnen des Studiendekanats unter pj@medizin.uni-kiel.de sowie den entsprechenden Ansprechpartner in der Klinik / Lehrpraxis zu informieren.

17. Versicherung

Als immatrikulierte Studierende sind Sie als PJler sowohl am UKSH, Campus Kiel als auch an den Akademischen Lehrkrankenhäusern/Lehrpraxen der Medizinischen Fakultät der CAU zu Kiel über die Unfallkasse Nord unfallversichert. Nähere Informationen, auch darüber, in welchen Fällen die Versicherung nicht greift, finden Sie unter

<https://www.uk-nord.de/de/unfallkasse-nord/versicherte/schueler-und-studierende/wann-sind-studierende-versichert.html>

Prinzipiell gilt, dass Sie nur entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen durchführen dürfen. (ÄAppO, §3, Absatz 4)

Die Akademischen Lehrkrankenhäuser sind vertraglich verpflichtet für Schäden aufzukommen, die Sie ggf. als PJler verursachen. Wir empfehlen dennoch, sich eine Beratung zu einer privaten Haftpflichtversicherung einzuholen.

An Kliniken, Krankenhäusern und Lehrpraxen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die einer anderen Universität angehören, greift der Versicherungsschutz der Medizinischen Fakultät der CAU nicht. Bitte informieren Sie sich im Vorfeld über die dortigen Regelungen.

Auch während eines Auslandsaufenthalts greift der Versicherungsschutz nicht. Bei Auslandsaufenthalten müssen Sie sich grundsätzlich eigenständig versichern. Hierzu kann im Studiendekanat keine Beratung erfolgen.

18. Anerkennung des PJs

Für die Anmeldung zum III. Staatsexamen (M3-Prüfung) müssen die Tertial-Bescheinigungen der einzelnen Einrichtungen vorgelegt werden (ÄAppO, §3, Absatz 5). Außerdem benötigen Sie eine Bescheinigung des Studiendekanats („PJ-Gesamtbescheinigung“). Die Bescheinigung des Dekanats kann maximal 20 Tage vor Ende des dritten Tertials ausgestellt werden. Sie erhalten die Bescheinigung nach Evaluation (ÄAppO §3, Absatz 7) der Tertiale bei Frau Reim im „Haus der Lehre“. Bitte bringen Sie zum Termin die „Kitteltaschenhefte“ (Logbücher) mit.

19. Feiertage und Fehlzeiten

Gesetzliche Feiertage sind für Sie arbeitsfrei. Brückentage müssen, in Absprache mit Ihren Ansprechpersonen in den Kliniken und Instituten, als Fehlzeiten genommen werden.

Teilweise fällt der Beginn eines Tertials auf einen Feiertag (Ostern oder Weihnachten). Bitte achten Sie darauf, dass auf der Bescheinigung, die Sie erhalten, die offiziellen Tertialzeiten enthalten sein müssen, auch wenn der erste Tag des Tertials auf einen Feiertag fällt. Die Einrichtungen sind darüber informiert.

Möchten Sie Fehlzeiten als Urlaub nehmen, besprechen Sie Ihre Planung bitte mit genügend zeitlichem Vorlauf mit der jeweiligen Ansprechperson vor Ort. Das Studiendekanat muss für Ihre Urlaubspläne keine Erlaubnis geben. Ob Sie zum gewünschten Zeitraum Fehlzeiten nehmen können liegt im Ermessen der jeweiligen Einrichtung. Bitte setzen Sie die Klinik oder das Institut darüber in Kenntnis, wenn Sie zu Beginn eines Tertials Fehlzeiten nehmen möchten und informieren Ihre Ansprechpartnerin im Studiendekanat per Mail.

Bitte beachten Sie, dass die gesamte maximale Fehlzeit innerhalb des PJs 30 Tage nicht überschreiten darf. Innerhalb eines Tertials dürfen maximal 20 Fehltage in Anspruch genommen werden. In diese Fehlzeit werden auch Krankheitstage mit eingerechnet.

Innerhalb von gesplitteten Tertialen dürfen keine Fehlzeiten genommen werden.